

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1962	Nummer 16
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	26. 1. 1962	RdErl. d. Innenministers Ausbildung der Assistantanwärter und der Inspektoranwärter der Landschaftsverbände	300
20310	26. 1. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manetarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen	301
20310	12. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 25. 11. 1960; hier: Erläuterungen zu § 31	301
20318	16. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 17. 11. 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes	303
20322	24. 1. 1962	RdErl. d. Finanzministers Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen	304
21703	23. 1. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; hier: Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen und nachträgliche Verrechnung bzw. Erstattung a) in der nichtpauschalierten und pauschalierten Kriegsfolgenhilfe – Bundeshaushalt – b) in der kriegsbedingten Fürsorge für die Rechnungsjahre 1948 (DM-Abschnitt) und 1949 (nur bis 31. 3. 1950) – Landeshaushalt –	305
78141	23. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Sperrung von Siedlungsobjekten	310
79033	19. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beschaffungsbeihilfen, Gerätbeschaffung und Instandsetzung von Sägen	310
79034	25. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abschluß von Gestattungsverträgen und Erheben eines Pachtzinses für das Aufstellen von Ruhebänken, Schutzhütten oder ähnlichen Einrichtungen im Staatswald	310
8300	30. 1. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 60a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Erstattungsansprüche der Arbeitsämter, der Lastenausgleichsämter und der Fürsorgebehörden	310
910	24. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vorläufige Richelinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	311

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Innenminister	
16. 1. 1962	Bek. – Öffentliche Sammlung Deutsches Sozialwerk (DSW) e. V. Hamburg 13
22. 1. 1962	Bek. – Öffentliche Sammlung Hilfsgemeinschaft Berlin 1949 e. V. Berlin-Steglitz

Datum		Seite
26. 1. 1962	RdErl. — Grundsteuer; hier: Erstarrung des Steuermeßbetrages nach § 7 I. WoBauG und § 92 II. WoBauG bei Wegfall der Steuerermäßigung nach § 58 GrStDV	320
30. 1. 1962	Bek. — Ausländerwesen; hier: Deutsch-türkische Vereinbarung über die Vermittlung von türkischen Arbeitnehmern	320
30. 1. 1962	Bek. — Meldewesen; hier: Änderung der Meldescheine	320
Arbeits- und Sozialminister		
26. 1. 1962	RdErl. — Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg	320
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	321
	Nr. 3 v. 22. 1. 1962	321
	Nr. 4 v. 23. 1. 1962	322
	Nr. 5 v. 29. 1. 1962	322
	Nr. 6 v. 30. 1. 1962	322

I.**203016**

**Ausbildung der Assistentanwärter
und der Inspektoranwärter
der Landschaftsverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1962 — III A 2 — 7640/61

Nach § 11 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1961 (SMBI. NW. 203016) können die Landschaftsverbände für die Anwärter des mittleren und die des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit meiner Genehmigung von den Ausbildungsplänen (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1) abweichen.

Für die praktische Ausbildung der Anwärter der Landschaftsverbände genehmige ich die nachstehenden Ausbildungspläne:

a) für die Assistentanwärter:

Aus- bildung- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Mindestausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem nebendienst- lichen Lehrgang oder einem Volllehrgang
1	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung	3
2	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	3
3	Fürsorgewesen	3
4	Zur freien Verfügung	9

Während des Ausbildungsschnittes 4 kann der Anwärter vorübergehend einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Ausbildung überwiesen werden.

b) für die Inspektoranwärter

1	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung	5
2	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	6
3	Fürsorgewesen	6
4	Straßenbauverwaltung	4
5	Zur freien Verfügung	15

Während des Ausbildungsschnittes 5 wird der Anwärter vorübergehend einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Ausbildung überwiesen.

An die Landschaftsverbände,
Gemeinden und sonstigen Gemeindeverbände,
Leitstelle Deutscher Verwaltungs- und Sparkassenschulen,
Verwaltungs- und Sparkassenschulen.

— MBI. NW. 1962 S. 300.

20310

**Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter
der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959;
hier: Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 111/IV/62 u. d.
Innenministers – II A 2 – 27.14.37 – 15041/62 – v. 26. 1.
1962

Abschnitt II Nr. 13 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL erhält mit Wirkung vom 1. März 1962 folgende Fassung:

„Wir sind damit einverstanden, daß zur Abgeltung einer Rufbereitschaft folgendes arbeitsvertraglich vereinbart wird:

- Jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft wird für je angegangene zwölf Stunden mit dem Tabellenlohn für eine Stunde abgegolten. Fällt die Rufbereitschaft ganz oder teilweise auf einen Sonntag oder gesetzlichen Wochenfeiertag, so ist mindestens der Tabellenlohn für zwei Stunden zu zahlen.
- Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit herangezogen, so ist die Zeit seiner Inanspruchnahme einschließlich einer etwaigen Wegezeit zum und vom Arbeitsplatz Arbeitszeit. Mindestens ist eine Stunde anzurechnen. Die Abgeltung nach Buchst. a) wird hierdurch nicht berührt.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 1048/IV/59 – u. d. Innenministers – II B 3 – 27.14.37 – 15 128/59 – v. 16. 3. 1959 i. d. F. v. 10. 11. 1959, 27. 6. 1960, 10. 11. 1960, 24. 4. 1961 u. v. 25. 10. 1961 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 301.

20310

**Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 25. 11. 1960;
hier: Erläuterungen zu § 31**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1962 – IV B 1 12 – 00.17

An die Stelle der in meinem Erlass vom 20. 12. 1960 SMBI. NW. 20310 gegebenen Erläuterungen zu § 31 TVW treten folgende Bestimmungen:

Zu § 31 TVW (Krankenbezüge)

Abs. 1:

- Die am Erkrankungs- oder Unfalltag ausgefallenen Arbeitsstunden sind Tarifstunden nach § 7 Abs. 1 Buchst. e TVW; sie sind im Arbeitsheft (VV 2) in Zeile 8 nachzuweisen.
- Der Erkrankungstag darf im Arbeitsheft (Zeile 1) nicht ausgewiesen werden. Entsprechend darf auch der Erkrankungstag nicht in den Spalten 26 und 27 des Waldarbeiterlohnblattes (VV 5) berücksichtigt werden. Eine Doppelanrechnung dieses Tages als Tariftag wird hierdurch ausgeschlossen. Dasselbe gilt für den Unfalltag, wenn die Arbeitsunfähigkeit erst an einem der darauffolgenden Tage ärztlich festgestellt wird.
- Krankengeld wird bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung bereits von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird (vgl. § 182 Abs. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes vom 12. 7. 1961 – BGBl. I S. 913). Das wird in der Regel der Tag sein, an dem sich der Unfall ereignet hat. Für diesen Tag wird keine Lohnfortzahlung für die ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit gewährt. Die vor Eintritt des Unfalls geleisteten Arbeitsstunden werden jedoch bezahlt. Wenn die Krankenkasse für den Unfalltag Krankengeld gewährt, ist auch Krankengeldzuschuß (KGZ) zu zahlen. Weil der Unfalltag unter diesen Voraussetzungen als Tariftag gilt, dürfen die vor dem Unfall geleisteten Arbeitsstunden nicht als Tarifstunden gebucht werden.

Beispiel:

Ein Waldarbeiter erlitt am 2. 11. 1961 nach vierstündiger Arbeitszeit einen Arbeitsunfall. Ärztlich festgestellter Unfalltag: 2. 11. 1961. Die Krankenkasse zahlte Krankengeld für die am 2. 11. 1961 ausgefallenen Arbeitsstunden; somit war auch Krankengeldzuschuß für diese Stunden zu zahlen. Jedoch wurde der Lohn für die ausgefallenen Arbeitsstunden nicht fortgezahlt. Der Tag des Unfalls zählt als Tariftag. Die vor dem Unfall abgeleisteten Arbeitsstunden werden nicht als Tarifstunden gebucht.

Abs. 2:

Die Erläuterungen zu § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

Beispiel:

- Ein Waldarbeiter erkrankte am 7. 11. 1961, 15 Uhr. Der Arzt stellte die Arbeitsunfähigkeit am 8. 11. 1961 fest.

Die Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldzuschusses setzte am 9. 11. 1961 ein.

Der Waldarbeiter erhielt neben der Lohnfortzahlung am 7. 11. 1961 nach § 31 Abs. 1 für die am 8. 11. 1961 ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit Fortzahlung des Zeitlohnes nach § 31 Abs. 2.

- Ein Waldarbeiter erkrankte am 7. 11. 1961, 15 Uhr. Der Waldarbeiter suchte den Arzt am 11. 11. 1961 auf.

Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit: 11. 11. 1961. Der 12. 11. 1961 ist ein Sonntag. Die Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldzuschusses setzte am 13. 11. 1961 ein.

Der Waldarbeiter erhielt neben der Lohnfortzahlung am 7. 11. 1961 nach § 31 Abs. 1 für die am 11. 11. 1961 ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit Fortzahlung des Zeitlohnes nach § 31 Abs. 2. Für den 8., 9. und 10. 11. 1961 erhielt der Waldarbeiter weder Lohn noch Krankenbezüge; die an diesen Tagen ausgefallenen Arbeitsstunden waren keine Tarifstunden.

Abs. 3:

- Waldarbeiter, die nach § 168 RVO nicht krankenversicherungspflichtig sind, erhalten
 - bei Erkrankungen keinen Krankengeldzuschuß,
 - bei Arbeitsunfällen einen Krankengeldzuschuß zu den Leistungen aus der Unfallversicherung.
- Bei wiederholten Erkrankungen an demselben Grundleiden innerhalb einer Frist von 6 Monaten besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuß nur für die Dauer von höchstens 6 Wochen insgesamt.

Einen erneuten Anspruch auf Krankengeldzuschuß, bei Erkrankungen an demselben Grundleiden hat der Waldarbeiter, wenn er zwischendurch für einen längeren Zeitraum (6 Monate) arbeitsfähig war.

Abs. 4:

- a) Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist das im letzten Lohnzeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Zum Arbeitsentgelt gehören u. a. auch:
 - die Zulagen nach §§ 17 und 18 TVW
 - die Zuschläge nach §§ 20–22 und 24–25 TVW
 - die Haumeistervergütung nach § 19 TVW
 - die Wegeentschädigung nach § 27 TVW.
- b) Nicht zum Arbeitsentgelt gehörten u. a.:
 - das Werkzeug- und Motorsägegegeld
 - die Auswärtsentschädigung nach § 30 TVW
 - der Fahrkostenersatz nach § 27 Abs. 2 Buchst. b TVW,

- ferner als einmalige Zuwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Satz 3 TVW:
- d) die Weihnachtszuwendungen nach dem TV vom 14. 10. 1960
 - e) die Beschaffungsbeihilfen nach meinen Erlassen vom 23. 7. 1953 und 24. 9. 1959 (SMBI. NW. 79033)
 - f) der Sachbezugsvorteil aus der Holzzuteilung nach § 34 Abs. 2 und 3 TVW
 - g) die Treuegelder nach § 38 TVW
 - h) die Beihilfen
 - i) die Unterstützungen.
2. Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist von dem sozialversicherungspflichtigen Verdienst (Spalte 7 VV 5) und den Tarifstunden des letzten Lohnzeitraumes (Spalte 2 VV 5) auszugehen. Da in Spalte 7 VV 5 die Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht enthalten sind, sind diese Beträge gegebenenfalls zuzusetzen.
Der so ermittelte Betrag ist um die gesetzlichen Lohnabzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Sozialversicherung) zu mindern, nicht jedoch um den Beitragsanteil des Arbeitnehmers zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
3. Da die einmaligen Zuwendungen der Buchstaben d (soweit sie 100,— DM überschreiten), e und f der Nr. 1 b Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind, dürfen die darauf entfallenden Anteile der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes nicht berücksichtigt werden.
- 4. Der Krankengeldzuschuß wird für Werkstage einschließlich bezahlter Feiertage gezahlt, wenn 6 Arbeitstage je Woche vereinbart sind.**
- Zu den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden rechnen auch Überstunden, wenn sie lt. Arbeitszeitvereinbarung regelmäßig geleistet werden.
- Beispiel:
Ein Waldarbeiter war vom 9. 11. bis 25. 11. 1961 einschließlich infolge Erkrankung arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit wurde am 9. 11. 1961 ärztlich festgestellt.
- | | |
|---|-------------|
| Nettoarbeitsentgelt im letzten Lohnzeitraum
(Oktober 1961) | = 515,64 DM |
| Zahl der geleisteten Tarifstunden im
Oktober | = 202 TStd. |
| einschließlich der | |
| a) in die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit fallenden
Haumeisterstunden (§ 19), | |
| b) Stunden, an denen der Waldarbeiter unentschuldigt
der Arbeit ferngeblieben ist (Zeile 2 des Arbeitsheftes). | |
- Das Nettoarbeitsentgelt je Tarifstunde beträgt:
515,64 DM : 202 Tarifstunden = 2,55 DM.
- Das Nettoarbeitsentgelt je Tarifstunde ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.
- Nach § 4 TVW festgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im KGZ-Anspruchszeitraum — Montag bis Sonnabend — = 45 Stunden (im Winter z. B. Verkürzung auf 40 Stunden)
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| 1/6 von 45 Stunden | = 7,5 Stunden |
| (1/6 von 40 Stunden im Winter) | = 6,7 Stunden. |
- Das Nettoarbeitsentgelt je Werktag beträgt:
2,55 DM × 7,5 Stunden = 19,13 DM.
- Der Krankengeldzuschuß ist für Werkstage (Montag bis Sonnabend) einschließlich der bezahlten Feiertage (§ 26 Abs. 1) zu zahlen; das sind im vorstehenden Fall für die Zeit vom 10. 11. bis 25. 11. 1961 = 13 Werkstage und ein Feiertag. Es sind 14 Tariftage anzurechnen.
5. **Der Krankengeldzuschuß wird für Arbeitstage sowie für die auf die Arbeitstage fallenden bezahlten Feiertage gezahlt, wenn 5 Arbeitstage je Woche vereinbart sind.**
- Diese Regelung trifft für Forstämter oder Betriebsbezirke zu, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 4 TVW auf 5 Tage verteilt ist.
Der Krankengeldzuschuß ist in diesen Fällen für Arbeitstage (Montag bis Freitag) einschließlich der bezahlten Feiertage zu zahlen, wenn die Krankenkasse dies bestimmt. Die Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes je Arbeitstag ist im Anhalt an das in Nr. 4 gegebene Beispiel durchzuführen, jedoch ist für den Arbeitstag ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 4 TVW anzusetzen.
6. **Erkrankung im ersten Kalendermonat der Beschäftigung.**
- Erkrankt ein Waldarbeiter, der noch keine Bezüge für einen vollen Lohnzeitraum erhalten hat, so ist das bis zum Beginn der Erkrankung erzielte Nettoarbeitsentgelt zugrundezulegen.
- Abs. 5:
In den weitaus meisten Fällen wird die Regelung nach Unterabs. a) anzuwenden sein.
1. In diesem Fall wird der Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer von sechs Wochen = 36 Werkstage (Erläuterungen zu Abs. 4 Nr. 4) bzw. = 30 Arbeitstage (Erläuterungen zu Abs. 4 Nr. 5) einschl. der bezahlten Feiertage gezahlt, und zwar von dem Tage an, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld bezogen hat.
 2. Die Zahlung des Krankengeldzuschusses nach Unterabs. b) beginnt erst von der fünften Woche (29. Kalendertag) des bestehenden Arbeitsverhältnisses an.
- Beispiel zu Unterabs. b):
Tag der Einstellung 2. 10. 1961.
Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung: vom 9. 10., 15 Uhr, bis 25. 11. 1961. Die Arbeitsunfähigkeit wurde am 9. 10. 1961 ärztlich festgestellt.
Im Forstwirtschaftsjahr 1961 wurden 40 Tariftage abgeleistet. Das Arbeitsverhältnis zum Lande hat am Tage der Erkrankung weniger als vier Wochen bestanden.
Die Frist von 6 Wochen = 36 Werkstage bzw. 30 Arbeitstage lief vom 10. 10. 1961 (erster Tag, für den Krankengeld bezogen wurde) ab und endete am 20. 11. 1961.
Die Zahlung des Krankengeldzuschusses setzte jedoch erst mit Beginn der fünften Woche (29. Kalendertag) des bestehenden Arbeitsverhältnisses, also ab 30. 10. 1961, ein.
Krankengeldzuschuß war zu zahlen vom 30. 10. bis 20. 11. 1961 = 19 Werkstage bzw. 16 Arbeitstage. Anzurechnen waren in diesem Fall 41 Tariftage (von der Krankenkasse anerkannte Krankentage außer den Sonntagen — Zeit vom 10. 10. bis 25. 11. 1961 —).
3. Die Voraussetzung „ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses“ nach Abs. 5 Unterabs. a) TVW ist bereits bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von einem Tag mit Abmeldung bei der Krankenkasse nicht mehr erfüllt. Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes, ferner Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit unterbrechen das Arbeitsverhältnis nicht.
 4. Wird das Arbeitsverhältnis aus witterungsbedingten Gründen (§ 39 Abs. 2 TVW — Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bedingt Abmeldung bei der Krankenkasse —) unterbrochen, so gilt diese Zeit der Unterbrechung nicht als Unterbrechung im Sinne des Abs. 5 Unterabs. a). Die Bestimmung des Abs. 5, letzter Unterabsatz, ist ohne Bedeutung, wenn der erkrankte Waldarbeiter im Vorjahr mehr als 60 Tariftage erreicht hat.
- Beispiel zu Abs. 5 Unterabs. 3, letzter Satz:
„Die Zeit des Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses wird jedoch nicht auf die Frist von vier Wochen angerechnet.“

Ein Waldarbeiter wurde am 2. 12. 1961 eingestellt und hatte im Vorjahr weniger als 60 Tariftage erreicht. Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge hoher Schneelage vom 16. 12. 1961 bis 21. 12. 1961 einschließlich. Der Waldarbeiter erkrankte am 2. 1. 1962. Die nach Abs. 5 Unterabs. 1 b) für die Zahlung des Krankengeldzuschusses erforderliche Anwartschaft von vier Wochen war in diesem Falle nicht erfüllt, da die Zeit der witterungsbedingten Unterbrechung vom 16. bis 21. 12. 1961 nach Abs. 5, letzter Unterabsatz, letzter Satz, nicht auf die Frist von vier Wochen anrechnet. Die Frist wäre erst im Falle einer am 7. 1. 1962 einsetzenden Erkrankung erfüllt gewesen.

Dieses Beispiel gilt nicht, wenn der erkrankte Waldarbeiter im Vorjahr mehr als 60 Tariftage erreicht hat.

Abs. 6:

1. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses oder der im Vorjahr nachgewiesenen Tariftage bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 15 Wochen einschließlich der bezahlten Feiertage gewährt. Dasselbe gilt für einen zweiten und weiteren Arbeitsunfall.
- Die Zahlung des Krankengeldzuschusses setzt mit dem Tage ein, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld bezogen hat (vgl. Erläuterungen zu Abs. 1 Nr. 3).
2. Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfall sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß jedoch nach Abs. 5.
3. Berufskrankheiten werden wie Arbeitsunfälle behandelt. Sonstige Unfälle, die sich nicht im Zusammenhang mit dem Forstbetrieb ereignet haben, z. B. Unfälle im landwirtschaftlichen Betrieb des Waldarbeiters, werden wie Erkrankungen behandelt.

Abs. 7:

Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Anrechnung der von der Krankenkasse anerkannten Krankentage als Tariftage.

Beispiel:

Wird ein unständig beschäftigter Waldarbeiter für Kulturarbeiten für die Zeit vom 2. 4. bis 30. 5. 1962 eingestellt und erkrankt dieser in der Zeit vom 5. 5. bis 10. 6. 1962, so erlischt der Anspruch auf Zahlung von Krankengeldzuschuß mit dem 30. 5. 1962. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch die Anrechnung der Krankentage als Tariftage.

Abs. 9:

Eine ärztlich verordnete Nachkur steht einem Kuraufenthalt gleich, wenn während der Nachkur Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Bemessung von Lohnabschlägen

Auf die Beachtung des Abschnittes V Ziff. 1 der Verlhungsvorschrift 1956 wird hingewiesen. Der Lohnabschlag soll also im wesentlichen dem tatsächlich verdienten Lohn, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, entsprechen.

Die Lohnabschläge für Stücklohnarbeiten sind so sorgfältig wie möglich nach dem zu erwartenden Stücklohnverdienst zu bemessen, da durch überhöhte Schlusszahlungen zu große Schwankungen in der Höhe des Nettoarbeitsentgeltes eintreten können.

Der Krankengeldzuschuß ist am Lohnzahlungstermin auszuzahlen.

Lohnsteuer und Sozialversicherung sowie zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

a) Lohnsteuer

Die Krankengeldzuschüsse rechnen in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1108) ist zu beachten. Danach ist die Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer die Zuschüsse nur für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes erhält. Für diesen Lohnzahlungszeitraum ist die Lohnsteuer getrennt für die Zeit,

für die Zuschüsse gezahlt werden, und für die andere Zeit zu berechnen. Bei der Feststellung der Zahl der Tage, auf die der Zuschuß bzw. der Arbeitslohn aufzuteilen ist, ist für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

Beispiel:

Ein lediger Waldarbeiter (Steuerklasse I) erhielt für die Zeit vom 11. bis 25. 9. 1961 = 13 Tage (15 Kalendertage abzüglich 2 Sonntage) einen Krankengeldzuschuß (KGZ) von 124,02 DM. Der KGZ wird nur für einen Teil des Lohnzeitraumes (Kalendermonat) gezahlt, so daß die Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen anzuwenden ist.

Bruttoarbeitslohn für die Zeit vom

1. 9. bis 10. 9. 1961 (10 Tage)	= 232,- DM,
26. 9. bis 30. 9. 1961 (5 Tage)	= 116,- DM.

Nach Abzug von 1 Tag für 7 Kalendertage verbleiben 13 Tage. Anzuwenden ist die Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen.

b) Sozialversicherungspflicht

Der Krankengeldzuschuß gehört nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (vgl. § 160 Abs. 4 RVO in der Fassung des Gesetzes vom 12. 7. 1961 BGBl. I S. 913).

c) Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Von dem Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten (§ 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 30. 9. 1955 in der ab 1. 10. 1961 geltenden Fassung — SMBI. NW. 203 318).

Mein Erlass vom 31. 7. 1961 wird aufgehoben.

Bezug: Erlasse v. 20. 12. 1960 — SMBI. NW. 20 310 — u. v. 31. 7. 1961 — IV B 1 12 — 00.17 — (n.v.)

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
und Köln

— MBI. NW. 1962 S. 301.

20318

Tarifvertrag vom 17. 11. 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1962 — IV B 1 12 — 62

Den Tarifvertrag vom 17. 11. 1961 gebe ich hiermit bekannt.

Ergänzend dazu weise ich auf folgendes hin.

1. Das von dem Arbeitgeber weiterzuzahlende Arbeitsentgelt ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Nach § 209a RVO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. 4. 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 465) ist der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung auf $\frac{1}{3}$ ermäßigt.

Vom Arbeitsentgelt sind Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten. Der Arbeitnehmeranteil des Beitrages ist von den Bezügen des Arbeitnehmers abzuziehen.

Das nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge verbleibende Nettoarbeitsentgelt wird um den Wehrsold vermindert, der in der Anlage 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung vom 22. 8. 1961 (BGBl. I S. 1611) für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, und dem zum Wehrdienst Einberufenen ausgezahlt.

2. Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsicherungsgesetzes vom 21. 4. 1961 (BGBl. I S. 457) hat zur Folge, daß der Bund dem Arbeitgeber Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der staatlichen Waldarbeiter, die nach den obigen Ausführungen das Arbeitsentgelt weiter erhalten, nicht zurückzuerstattet.

3. Werkwohnungen und Pachtland sind während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Einberufung zum bisherigen Entgelt weiter zu gewähren.

4. Das Tarifbrennholz ist als Sachbezug im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes anzusehen und kann während des Wehrdienstes weiterhin zu den in § 34 Abs. 3 TVW vereinbarten Preisen abgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, auch unständig beschäftigten Waldarbeitern, deren Arbeitsverhältnis nach § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzschutzgesetz als beendet gilt, deren Wiedereinstellung aber wahrscheinlich ist, das Tarifbrennholz zu den vorgenannten Bedingungen weiter zu gewähren.

Die Brennholzmenge richtet sich nach den Bestimmungen des TVW, dabei soll die Menge gewährt werden, die dem Waldarbeiter ohne Einberufung zum Wehrdienst zustehen würde.

Es werden aufgehoben meine Erlasse vom

31. 8. 1957 — IV B 1 2169/57 — (n. v.)
24. 1. 1958 — IV B 1 2169^{II}/57 — (n. v.)
21. 8. 1958 (SMBL. NW. 203 318)
9. 11. 1961 — IV B 1 12 — 04 — (n. v.)

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln

Tarifvertrag

vom 17. November 1961
zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5
des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz
und Nordmark —

andererseits

wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg,
Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein folgendes vereinbart:

§ 1

Hat der Arbeitgeber dem Waldarbeiter bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, so wird das Arbeitsentgelt wie folgt errechnet:

1. Die in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Einberufung erzielten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte ausschließlich des Kinderzuschlags (§ 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 30. September 1955 betr. die zusätzliche Alters- und Hinterblebenenversorgung i. d. F. der Tarifverträge vom 27. Februar 1957, 4. Juli 1958, 20. Mai 1959 und 25. Juli 1961) sind zusammenzuzählen; dabei sind in diesem Zeitraum eingetretene tarifliche Lohnerhöhungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Arbeitsentgelte der vor dem Inkrafttreten der Lohnerhöhung liegenden Kalendermonate um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht werden. Das Ergebnis wird durch die Zahl der in diesem Zeitraum erreichten bezahlten Tariftage geteilt und mit der Zahl 26 vervielfältigt. Der sich so ergende Betrag bildet das monatliche Arbeitsentgelt.
2. Im Falle von tariflichen Lohnerhöhungen während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung wird das nach Ziff. 1 errechnete Arbeitsentgelt vom Tage des Inkrafttretens der Lohnerhöhung an um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht.
3. Der Kinderzuschlag ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu gewähren, soweit er tarifrechtlich vorgesehen ist.

§ 2

Sind für Waldarbeiter, die auf Grund des Tarifvertrages vom 30. September 1955 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

zur VBL nach § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes weiterzu entrichten, so wird der Berechnung der Monatsbeiträge ein nach den Grundsätzen des § 1 ermitteltes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

§ 3

Der Tarifvertrag vom 26. Juli 1957 wird aufgehoben.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1962, gekündigt werden.

Frankfurt/Main, den 17. November 1961

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Der Vorsitzer des Vorstandes

Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft

— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

A. Pfeiffer

— MBI. NW. 1962 S. 303.

20322

Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 1. 1962 — B 2201 — 54/IV/62

Die Besorgung von Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken oder die Bedienung von Sammelheizungsanlagen in Dienstgebäuden können wie bisher ausnahmsweise Beamten — in der Regel des einfachen Dienstes — oder Angestellten als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung übertragen werden, soweit diese Arbeiten nicht zu deren Dienstobliegenheiten gehören.

Bei der Übertragung der Nebenbeschäftigung und der Festsetzung der Vergütungen hierfür bitte ich unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 75 bis 80 LBG mit Wirkung vom 1. Januar 1962 nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Übertragung der obengenannten Arbeiten auf Beamte und Angestellte als Nebenbeschäftigung ist auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Solche Ausnahmefälle können nur dann vorliegen, wenn die Arbeiten bei voller Beschäftigung des Bediensteten nicht zu seinen Dienstobliegenheiten gehören und auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gefunden werden kann.
2. Vergütungsfähig ist nur die Arbeit, die außerhalb der planmäßigen Dienstzeit geleistet werden muß.
3. Die zu vergütende Arbeitszeit ist nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall auf das wirklich notwendige Maß festzusetzen. Sie soll zwei Stunden täglich nicht übersteigen. Ist in besonderen Ausnahmefällen eine längere Arbeitszeit als zwei Stunden täglich zur Bewältigung der obengenannten Arbeiten unvermeidlich, so ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde zu der Übertragung dieser Arbeiten an einen Beamten oder Angestellten als Nebenbeschäftigung vorher einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn die nachgeordneten Behörden gemäß § 75 Satz 2 LBG allgemein zur Anordnung von Nebentätigkeiten ihrer Bediensteten im öffentlichen Dienst ermächtigt worden sind.
4. Als Vergütungen können gewährt werden
 - a) für Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken:
der Stundenlohn — einschließlich Dienstzeitzulage — Lohngruppe II MTL,
 - b) für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen:
der Stundenlohn — einschließlich Dienstzeitzulage — der Lohngruppe IV MTL.

Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht zu zahlen.

Mein Runderlaß vom 16. November 1956 — B 2200 — 5713/IV/56 — (MBI. NW. S. 2295/SMBI. NW. 20322) ist hierdurch überholt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein Runderlaß vom 16. November 1956 — B 2200 — 5713/IV/56 — (MBI. NW. S. 2295/SMBI. NW. 20322)

— MBI. NW. 1962 S. 304.

21703

Kriegsfolgenhilfe;

hier: Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen und nachträgliche Verrechnung bzw. Erstattung

- a) in der nichtpauschalierten und pauschalierten Kriegsfolgenhilfe — Bundeshaushalt —
- b) in der kriegsbedingten Fürsorge für die Rechnungsjahre 1948 (DM-Abschnitt) und 1949 (nur bis 31. 3. 1950) — Landeshaus-halt —

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 1. 1962 — IV A 2 — 5141.1

I.

Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge bzw. nachträgliche Abführung von eingegangenen Einnahmen in der nichtpauschalierten und pauschalierten Kriegsfolgenhilfe einschl. der kriegsbedingten Fürsorge

a) Bundeshaushalt

1. Nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe

1.1 Mit dem Bezugserlaß wurde angeordnet, die in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe zu Unrecht mit dem Bund verrechneten Fürsorgeleistungen aus Vor-jahren mit in die laufenden vierteljährlichen KFH-Nachweisungen aufzunehmen, in der die zu Unrecht verrechneten Ausgaben als Einnahmen und die zu Unrecht verrechneten Einnahmen als Ausgaben nachzuweisen sind.

Einige Landkreise und kreisfreie Städte haben gebeten, dieses Verfahren zu überprüfen, da die Regelung zu haushaltstrechlichen Schwierigkeiten führe. Ab Rechnungsjahr 1962 wird für die Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe folgendes bestimmt:

Zu Unrecht verrechnete Beträge im laufenden Rechnungsjahr

1.2 Wird aus Anlaß einer im laufenden Rechnungsjahr vorgenommenen Rechnungsprüfung (Prüfung von Teilrechnungen oder Belegen) festgestellt, daß Einnahmen oder Ausgaben zuviel oder zu wenig mit dem Bund abgerechnet worden sind, so sind die hierdurch notwendig werdenden Ausgleiche von den Landkreisen und kreisfreien Städten noch nachträglich vor Abschluß der Bücher vorzunehmen und bei den entsprechenden Einnahme- oder Ausgabettiteln zu verrechnen.

Damit werden die Berichtigungen auch von den vierteljährlichen KFH-Nachweisungen und der Jahresabrechnung erfaßt, die nach dem Kassen-Ist aufzustellen sind.

Zu Unrecht verrechnete Beträge aus Vorjahren

1.3 Die in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe festgestellten, zu Unrecht verrechneten Beträge aus Vor-jahren sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten an die zuständige Regierungshauptkasse zu überweisen. Die Überweisung ist von den Landkreisen und kreisfreien Städten den Regierungspräsidenten anzugeben unter gleichzeitiger Mitteilung, aus welchem Anlaß die unrechtmäßige Verrechnung festgestellt wurde und daß es sich um zu Unrecht verrechnete Beträge in der nichtpauschalierten Kriegsfolgen-

hilfe handelt. Wegen des 10prozentigen Landesanteils aus dem Rechnungsjahr 1950 wird auf 3.2 Abs. 2 verwiesen.

1.4 Die Beträge sind von den Regierungspräsidenten bei den entsprechenden Buchungsstellen, die für das jeweilige Rechnungsjahr durch besonderen Erlaß bekanntgegeben werden, nachzuweisen.

2. Pauschalierte Kriegsfolgenhilfe

2.1 Das gleiche Verfahren wie zu 1.3 bis 1.4 ist ab sofort auch für die in der pauschalierten Kriegsfolgenhilfe zu Unrecht verrechneten Beträge bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen anzuwenden.

b) Landeshaus-halt

3. Kriegsbedingte Fürsorge — Rechnungsjahre 1948 (DM-Abschnitt) und 1949 (nur bis 31. 3. 1950)

3.1 Zurückzuerstattende Beträge und nachträglich abzuführende Einnahmen der kriegsbedingten Fürsorge für die Rechnungsjahre 1948 (DM-Abschnitt) und 1949 (nur bis 31. 3. 1950) sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten wie zu 1.3 an die zuständige Regierungshauptkasse zu überweisen.

3.2 Von den Regierungspräsidenten sind diese Beträge bei den für das jeweilige Rechnungsjahr durch besonderen Erlaß bekanntgegebenen Buchungsstellen nachzuweisen.

Bei diesen Haushaltsstellen ist auch der 10prozentige Landesanteil an den für das Rechnungsjahr 1950 zurückzuerstattenden Beträgen bzw. nachträglich noch abzuführenden Einnahmen zu buchen.

3.3 Die vorstehende Regelung zu I. a) und I. b) gilt entsprechend für die Landesfürsorgeverbände.

Die von den Landesfürsorgeverbänden zu Unrecht verrechneten Beträge aus Vorjahren sind an die Landeshauptkasse Düsseldorf zu überweisen. Die Überweisung ist mir anzuzeigen (vgl. 1.3).

II.

Nachträgliche Verrechnung von Kosten der nichtpauschalierten und pauschalierten Kriegsfolgenhilfe einschl. der kriegsbedingten Fürsorge

a) Bundeshaushalt

4. Nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe

4.1 Für die nachträglich noch zu erstattenden Aufwendungen in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe aus Vorjahren sind keine besonderen Buchungsstellen vorgesehen.

Diese Ausgaben und Einnahmen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten daher bei den entsprechenden Einnahme- oder Ausgabettiteln der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe in dem z. Z. laufenden Rechnungsjahr nachzuweisen. Hierdurch ist auch gewährleistet, daß das Kassen-Ist mit den vierteljährlichen KFH-Nachweisungen und der Jahresabrechnung übereinstimmt.

Voraussetzung für die nachträgliche Verrechnung ist, daß eine Verrechnung mit dem Bund z. Z. der Leistung nach den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen bereits durchzuführen war, aber irrtümlich unterlassen wurde. Hierzu gehören auch die nachträglich an den Bund abzuführenden Einnahmen in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe aus Vorjahren.

4.2 Forderungen der Landkreise und kreisfreien Städte sind daher für das Rechnungsjahr 1950 (75 % Bundesanteil), für die Rechnungsjahre 1951 bis einschl. 1954 (85 % Bundesanteil) und für die Rechnungsjahre 1955 folgende (80% bzw. 100% Bundesanteil) mit in die laufenden vierteljährlichen KFH-Nachweisungen bzw. Jahresabrechnungen aufzunehmen.

Wegen des 10prozentigen Landesanteils aus dem Rechnungsjahr 1950 wird auf 6.1 verwiesen.

- 4.3 Bei der nachträglichen Verrechnung aus den Rechnungsjahren 1950 bis einschl. 1954 sind in den vierteljährlichen KFH-Nachweisungen bzw. in dem Formblatt KFH 1 der Jahresabrechnung der Kriegsfolgenhilfe in Spalte „Bundesanteil“ die Ausgaben und Einnahmen mit dem jeweiligen v.H.-Satz (s. 4.2) gesondert auszuweisen.

Auf der Rückseite der Formblätter sind in einer entsprechenden Erläuterung das Rechnungsjahr, der Ausgangsbetrag (100%) und der abgerechnete Bundesanteil anzugeben.

5. Pauschalierte Kriegsfolgenhilfe

- 5.1 Nach § 21a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) werden vom Rechnungsjahr 1955 ab die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe mit einigen Ausnahmen durch die Leistung von Pauschbeträgen abgegolten. Auch nach dem Kassenprinzip, das für den Überleitungsvorgang gilt, sind dem Bund solche Mittel zurückzuerstatten, die vor dem 1. April 1955 von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Unrecht mit dem Bund verrechnet wurden. Der Bund erstattet noch Aufwendungen der pauschalierten Kriegsfolgenhilfe, die vor dem 1. April 1955 entstanden sind, aber von den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1954 mit dem Bund verrechnet wurden.
- 5.2 Diese Aufwendungen werden nur auf Antrag erstattet. Für jeden einzelnen Fürsorgefall bzw. für jede allgemeine Maßnahme ist ein Formblatt (Anlage 1) auszufüllen. Hierbei ist eine umfassende Darlegung der Verrechnungsfähigkeit nach den seinerzeit geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Die Landkreise und kreisfreien Städte beantragen halbjährlich mit Formblatt (Anlage 1) und einer Zusammenstellung (Anlage 2) jeweils in einfacher Ausfertigung bei den Regierungspräsidenten die Erstattung der nachgewiesenen Beträge.

- 5.3 Die Regierungspräsidenten haben die Erstattungsanforderungen der Landkreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung hinsichtlich ihrer Berechtigung und ihrer Höhe zu prüfen, ggf. unter Beteiligung des Gemeindeprüfungsamtes. Die Regierungspräsidenten legen mir nach Prüfung die Erstattungsanträge der Landkreise und kreisfreien Städte (Anlagen 1 und 2) zusammen mit einer nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordneten Übersicht gem. Anlage 2 vor. Auf Grund der mir vorgelegten Erstattungsanforderungen werde ich beim Bund die Zuweisung der entsprechenden Haushaltsmittel beantragen.

b) Landshaushalt

6. Kriegsbedingte Fürsorge – Rechnungsjahre 1948 (DM-Abschnitt) und 1949 (nur bis 31. 3. 1950)

- 6.1 Nachträglich noch zu erstattende Aufwendungen in der kriegsbedingten Fürsorge für die Rechnungsjahre 1948 (DM-Abschnitt) und 1949 (bis einschl. 31. 1. 1950) werden ebenfalls nur auf Antrag den Landkreisen und kreisfreien Städten vom Land erstattet. Hierzu gehört auch der 10prozentige Landesanteil der für das Rechnungsjahr 1950 noch zu erstattenden Aufwendungen. Für diese Erstattungsanforderungen gelten die Abs. 5.2 und 5.3 entsprechend. Bei diesen Er-

stattungsanforderungen ist auch Voraussetzung, daß eine Verrechnung nach den seinerzeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen bereits durchzuführen war, aber irrtümlich unterlassen wurde. Die Formblätter (Anlagen 1 und 2) sind für diese Erstattungsanforderungen mit entsprechenden Abänderungen für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 (bis einschl. 31. 3. 1950) zu verwenden.

- 6.2 Die vorstehende Regelung zu II. a) und b) gilt entsprechend für die Landesfürsorgeverbände. Die Landesfürsorgeverbände reichen mir die Erstattungsanträge zum gleichen Termin wie die Regierungspräsidenten ein.

III.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1 Die den Landkreisen und kreisfreien Städten eingeräumte Möglichkeit einer Nachforderung nach vorstehenden Grundsätzen hat, wie der Bundesrechnungshof bei den Prüfungen der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe festgestellt hat, die Landkreise und kreisfreien Städte veranlaßt, die Leistungen der allgemeinen Fürsorge aus den Rechnungsjahren 1950 bis 1954 daraufhin zu überprüfen, welche Kosten für eine Erstattung aus Mitteln der Kriegsfolgenhilfe nachträglich angemeldet werden könnten. Auch die mir bisher vorgelegten Erstattungsanträge lassen erkennen, daß die Feststellungen der Landkreise und kreisfreien Städte sich im wesentlichen nur auf diese Leistungen bezogen haben.

Es bleibt den Landkreisen und kreisfreien Städten unbenommen, die Fürsorgeakte unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß eine solche Prüfung sich dann nicht nur einseitig auf die Fälle der allgemeinen Fürsorge beschränkt, sondern auch die Leistungen einschließt, die bisher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet worden sind.

Der Bundesminister des Innern behält sich daher vor, zu gegebener Zeit prüfen zu lassen, ob und ggf. mit welchem Ergebnis die Feststellung von Irrtümern bei der Verrechnung von Aufwendungen in der genannten Zeit auch auf Leistungen in der Kriegsfolgenhilfe ausgedehnt worden ist.

- 7.2 Eine Verrechnung von Forderungen des Bundes (z. B. auf Grund von Prüfungsberichten) gegen Forderungen der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte ist nicht zulässig.

- 7.3 Folgende Erlasses werden aufgehoben:

Erl. vom 13. 12. 1954 (n. v.) – IV A 2 KFH 210 –
Erl. vom 17. 2. 1956 (n. v.) – IV A – 0221.2 – KFH –
RdErl. vom 21. 6. 1957 (n. v.) – IV A 2 – KFH 200 –
RdErl. vom 30. 7. 1957 (n. v.) – IV A 2 – 0.221.2 –
KFH 200 –
Abschnitt II des Bezugserlasses wird gegenstandslos.

Bezug: Erl. vom 26. 4. 1961 (n. v.) – IV A 2 – 5142/IA 2 – 2625.4003 –.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreie Städte,
Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe.

(Dienststelle)

Anlage 1

Betr.: Nachträglich noch zu erstattende KFH-Aufwendungen aus der Zeit vom 1. 4. 1950 bis einschl. 31. 3. 1955.

Fürsorgefall bzw. allgemeine Maßnahme:
(Name bzw. Bezeichnung)

- #### **1. Eingehende Darlegung der Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen und Begründung, warum die Verrechnung mit dem Bund nicht zeitgerecht erfolgte:**

2. Erstattungsfähige Ausgaben / abzuführende Einnahmen:

	Ausgabe für Bund und Land DM	Einnahme für Bund und Land DM
a) Rechnungsjahr 1950		
Gesamtbetrag (100 %)
davon Bundesanteil (75 %)
Landesanteil (10 %)
b) Rechnungsjahr 1951 bis einschließlich 1954		
Gesamtbetrag (100 %)
davon Bundesanteil (85 %)

Erklärung:

Es wird hiermit verbindlich erklärt, daß die Ausgaben und Einnahmen tatsächlich in der Zeit vom 1. 4. 1950 bis einschließlich 31. 3. 1955 geleistet wurden bzw. eingegangen sind.

....., den, 19

Sachlich richtig:

Festgestellt:

(Unterschrift und
Amtsbezeichnung)

(Unterschrift und
Amtsbezeichnung)

Geprüft:

(Rechnungs-; Gemeindeprüfungsamt)

Vorderseite

Dienststelle)

Anlage 2
zum Erlaß des Arbeits- und Sozialministers
vom 23. 1. 1962
- IV A 2 - 5141.]

Zusammenstellung
der nachträglich noch zu erstattenden KFH-Aufwendungen
aus der Zeit vom 1. 4. 1950 bis einschl. 31. 3. 1955

I.f.d. Nr.	Fürsorgefall bzw. allgemeine Maßnahme	Rechnungsjahr 1950			Rechnungsjahr 1951 bis 1954		
		Ausgaben Bundesanteil (75%) DM	Ausgaben Landesanteil (10%) DM	Einnahmen Bundesanteil (75%) DM	Ausgaben Landesanteil (10%) DM	Einnahmen Bundesanteil (85%) DM	Einnahmen Bundesanteil (85%) DM
1		2	3	4	5	6	7
							8

Management:

Bitte wenden!

Der Bundesanteil beträgt
(Rückseite)**A) Ausgaben**

It. Spalte 3 (75 %): DM
 It. Spalte 7 (85 %): DM
 Zusammen: DM

Der Landesanteil beträgt

A) Ausgaben

It. Spalte 4 (10 %): DM

Sachlich richtig:

(Unterschrift und Amtshandschrift)

Anlagen:An den
Herrn Regierungspräsidenten

in

B) Einnahmen

It. Spalte 5 (75 %): DM
 It. Spalte 8 (85 %): DM
 Zusammen: DM

B) Einnahmen

It. Spalte 6 (20 %): DM

Festgestellt:

....., den 19
 (Ort) (Datum)

(Unterschrift und Amtshandschrift)

(Unterschrift des Leiters der
Dienststelle oder seines Vertreters)

78141

Sperrung von Siedlungsobjekten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 1. 1962 — V 220/2 — 2500

Infolge der im Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. 7. 1961 (BGBl. I S. 1091) getroffenen Änderungsbestimmungen über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz sind die Absätze 9 und 10 meines Runderlasses vom 26. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2307), beginnend mit den Worten „Sperrungen zu Gunsten der Deutschen Bauernsiedlung . . .“ und endend mit den Worten . . .“ an die Deutsche Bauernsiedlung abzugeben“ nicht mehr anwendbar; sie werden daher aufgehoben.

Hierbei bemerke ich folgendes:

Nach § 12 GrdstVG hat die Genehmigungsbehörde, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz vorliegen, den Vertrag der Siedlungsbehörde zur Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die vorkaufsberechtigte Stelle vorzulegen.

Daraus ergibt sich, daß, wenn mehrere vorkaufsberechtigte Stellen vorhanden sind, nur diejenige mit dem jeweiligen Vorkaufsrechtsfall befaßt wird, der der Vertrag von der Siedlungsbehörde zur Abgabe der vorgenannten Erklärung übersandt worden ist; in der betreffenden Sache bleibt daher für irgendwelche Äußerungen sonst vorhandener vorkaufsberechtigter Stellen kein Raum.

Als Siedlungsbehörde kommt hier das Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Betracht. Da die Deutsche Bauernsiedlung als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Landesteil Nordrhein neben der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ und im Landesteil Westfalen neben der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ zugelassen ist, wird das Amt für Flurbereinigung und Siedlung vor die Frage gestellt, welchem der im gleichen Landesteil tätigen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen der Vertrag gemäß § 12 a. a. O. zu übersenden ist. Die Deutsche Bauernsiedlung hat sich damit einverstanden erklärt, daß die fraglichen Verträge im Landesteil Nordrhein der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ und im Landesteil Westfalen der Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ zugeleitet werden, ausgenommen wenn es sich um Kaufobjekte handelt, die vom Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung wegen Ankaufverhandlungen der Deutschen Bauernsiedlung für diese gesperrt worden sind.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

— MBI. NW. 1962 S. 310.

79033

Beschaffungsbeihilfen, Gerätebeschaffung und Instandsetzung von Sägen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 1. 1962 — IV B 1 33 — 20.00

In Abschn. I Ziff. 1 des RdErl. vom 23. 7. 1953 werden hinter dem Wort „Schutzbekleidung“ die Worte

„Wal darbeiter-Schutzhelme“ eingefügt.

Bezug: Gem. RdErl. d. Min. f. ELuF — IV D 2 1070 II — und d. Fin. Min. — I B 2b 5298/53 — vom 23. 7. 1953 (SMBI. NW. 79033).

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBI. NW. 1962 S. 310.

79034

Abschluß von Gestaltungsverträgen und Erheben eines Pachtzinses für das Aufstellen von Ruhebänken, Schutzhütten oder ähnlichen Einrichtungen im Staatswald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 1. 1962 — IV D 1 34 — 43

Um Zweifel darüber auszuschließen, ob über die von Dritten, insbesondere im Rahmen der Naturparkbestrebun-

gen, im Staatswald aufgestellte Ruhebänke, Schutzhütten oder ähnlichen Anlagen Verträge abzuschließen und dafür ein Pachtzins zu erheben ist, wird angeordnet:

1. Es ist in allen Fällen ein Gestaltungsvertrag abzuschließen.

Dieser muß sicherstellen, daß

1.1 das Land von der Haftung Dritten, insbesondere Benutzern der Bänke, Schutzhütten oder ähnlicher Anlagen gegenüber freigestellt wird,

1.2 das Land für den Bestand und die Erhaltung der Bänke, Schutzhütten usw. nicht haftet,

1.3 das Land jederzeit die Entfernung der Bänke, Schutzhütten usw. verlangen kann.

2. Soweit diese Einrichtungen von Dritten aus gemeinnützigen Gründen errichtet werden, ist ein Pachtzins nur zu vereinbaren, wenn durch das Auftreten einer Ertragsminderung verursacht wird. Der Pachtzins soll in diesen Fällen die Ertragsminderung ausgleichen.

3. Wird mit dem Aufstellen ein geschäftlicher Zweck verfolgt, so ist bei der Bemessung des Pachtzinses der wirtschaftliche Vorteil angemessen zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,
an die Staatlichen Forstämter.

— MBI. NW. 1962 S. 310.

8300

Durchführung des § 60 a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Erstattungsansprüche der Arbeitsämter, der Lastenausgleichsämter und der Fürsorgebehörden

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 1. 1962 — II B 2 — 4243.1 (5/62)

Nach § 60a BVG werden die zunächst in Monatsbeträgen vorläufig festgesetzten Ausgleichsrenten und andere vom Einkommen abhängige Leistungen nach Ablauf des Feststellungszeitraumes, der in der Regel 12 Monate beträgt, endgültig festgestellt. Bei Erstattungsansprüchen der Arbeitsämter, der Lastenausgleichsämter und der Fürsorgebehörden bitte ich, in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt zu verfahren:

Wird nach § 149 Abs. 4 AVAVG, § 290 Abs. 3 LAG, § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung oder § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe beim Versorgungsaamt ein Erstattungsanspruch angemeldet, so sind die betreffenden Stellen im Hinblick auf die im § 60a Abs. 1 BVG getroffene Regelung darauf hinzuweisen, daß eine Entscheidung über den angemeldeten Ersatzanspruch erst nach Ablauf des Feststellungszeitraumes getroffen werden kann. Da die Zuwendung von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sowie von Leistungen nach der Fürsorgepflichtverordnung in der Regel mit einer nicht nur vorübergehenden Einkommensminderung im Sinne des § 60a Abs. 1 Satz 5 BVG verbunden ist, sind in diesen Fällen die vorläufig zu zahlenden Bezüge unter entsprechender Benachrichtigung des Arbeitsamtes oder der Fürsorgebehörde für die Zukunft neu festzusetzen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn die Einkommensminderung sich aus der Zuwendung von Leistungen nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe oder nach dem Lastenausgleichsgesetz ergibt. Eine Nachzahlung der vorläufig neu festgesetzten Bezüge kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Nach Ablauf des Feststellungszeitraumes ist der Erstattungsanspruch auf Grund der endgültigen Abrechnung aus dem nachzuzahlenden Betrag zu befriedigen.

An die Landesversorgungsaämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBI. NW. 1962 S. 310.

910

**Vorläufige Richtlinien
für die Gewährung von Bundeszuwendungen
zu Straßenbaumaßnahmen
von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. 1. 1962 — IV B 3 — 51 — 80 (11) — 50;62

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Runderlaß vom 13. 12. 1961 — StB 2 — Fbb — 301 — Vms 61 — die Neufassung der Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden bekanntgegeben. Dieser Runderlaß sowie die neugefaßten Richtlinien sind nachstehend als Anlage 1 und 2 abgedruckt. Ich bitte, diese Richtlinien künftig bei der Vorlage von entsprechenden Zuschußanträgen zu beachten.

Im übrigen habe ich mit Erlass vom 10. 1. 1962 — IV B 3 — 51 — 80 (11) — bestimmt, daß die mir als oberster Landesstraßenbaubehörde nach den Ziffern 2, 10, 11, 13 und 14 der Richtlinien zugewiesenen Befugnisse von den Landschaftsverbänden wahrgenommen werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage 1

**Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 8/1961
Sachgebiet 15, Rechtswesen und Gesetzgebung**

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Nebenabdrucken für die Regierungen oder Mittelbehörden und die Straßenbauämter;

nachrichtlich:

An
die Verbindungsstelle Berlin
des Bundesministers für Verkehr
Berlin W 15
Bundesallee 216/218
den Bundesrechnungshof
Frankfurt (Main)
Berliner Str. 51

Betr.: Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

In der Anlage übersende ich die Neufassung der „Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen)“ und bitte, sie erstmals bei den Zuschußanträgen für das Rechnungsjahr 1962 anzuwenden. Die gegenüber dem Ihnen mit Schreiben vom 9. September 1961 — StB 2 — Fbb — 50 Fi 61 II — mitgeteilten Entwurf eingetretenen Änderungen, die fast ausschließlich die materiellen Grundsätze des Teiles A betreffen, beruhen auf dem Ergebnis der Erörterungen mit dem Bundesminister der Finanzen.

Zu dem Verfahren bemerke ich noch, daß es zweckmäßig sein kann, vor Einreichung der gesamten nach Nr. 7—9 der Richtlinien notwendigen Unterlagen dem Antragsteller durch eine Voranfrage Gelegenheit zur Klärung zu geben, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Bundeszuwendung gegeben sind. Hierzu könnte je nach Lage des Falles die Vorlage eines Übersichtsplanes mit den notwendigen Erläuterungen genügen. Ergibt die Prüfung die Zulässigkeit einer Bundeszuwendung, so können dann die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden. Ist die Zuschußfähigkeit zu verneinen, so erübrigt sich für den Antragsteller die häufig zeitraubende und kostspielige Anfertigung der Unterlagen. Auf Grund der Voranfrage ist nur über die Zuschußfähigkeit des Bauvorhabens vorbehaltlich der Schaffung der haushaltrechtlichen Voraussetzungen zu befinden. Die Höhe der Zuwendung kann erst auf Grund des förmlichen Antrages festgelegt werden. Nr. 11 der Richtlinien ist auch bei der Voranfrage zu beachten.

Abweichend von Nr. 11 der Richtlinien bitte ich, die Anträge für Zuwendungen über 250 000 DM zum Bau oder Ausbau von gemeindlichen Zubringerstraßen für das Haushaltsjahr 1962 vor ihrer Entscheidung noch mir vorzulegen, um während dieser Übergangszeit Gelegenheit zu haben, die Entwicklung der durch die Novelle zum FStrG neu geschaffenen Zuwendungen für diese Straßen beobachten zu können. Im übrigen wird durch die Regelung in Nr. 11 das Weisungsrecht des Bundesministers für Verkehr im Einzelfall nicht berührt.

Zuschüsse der Stadtstaaten Bremen und Hamburg bitte ich weiterhin mir vorzulegen, da es nicht möglich ist, daß sich die Stadtstaaten selbst Zuschüsse bewilligen. Ebenso bleibt es für Berlin bei der besonderen Regelung.

Zuschußanträge für Landstraßen I. Ordnung, die Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen sind, bitte ich ebenfalls mir vorzulegen. Die Höhe der Zuwendungen für diese Straßen beträgt weiterhin 33 $\frac{1}{3}$ %, der Grunderwerb wird nicht bezuschußt. Bezüglich der Form der Anträge sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Die Richtlinien werden im Verkehrsblatt veröffentlicht werden.

Für die Anmeldung der Zuschußmaßnahmen, die in den Bundeshaushalt 1962 aufzunehmen sind, folgt besondere Weisung.

Im Auftrag
Koester

Anlage 2

**Vorläufige Richtlinien
für die Gewährung von Bundeszuwendungen
zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden
und Gemeindeverbänden**

(Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen)

Inhaltsübersicht

I.

Materielle Grundsätze

1. Baumaßnahmen, für die Zuwendungen des Bundes gewährt werden können.
2. Rechtsgrundlagen.
3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen.
4. Zuschußfähige Baukosten.
5. Nicht zuschußfähige Baukosten.
6. Höhe der Zuwendungen.

II.

Verfahren

7. Antrag.
8. Inhalt des Antrages.
9. Inhalt des Antrages bei Bauvorhaben in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern.
10. Vorlage des Antrages.
11. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag.
12. Anmeldung für den Haushalt.
13. Bewilligungsbescheid.
14. Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung.
15. Überschreitung der zuschußfähigen Baukosten.
16. Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr.

* * *

I.

Materielle Grundsätze**1. Baumaßnahmen, für die Zuwendungen des Bundes gewährt werden können**

Der Bund kann zu den Kosten von Baumaßnahmen fremder Baulastträger in folgenden Fällen Zuwendungen (Zuschüsse oder Darlehen) gewähren:

Zum Bau oder Ausbau

- a) von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;
- b) von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen.

Der Bund gewährt im Einvernehmen mit dem beteiligten Land auch Zuschüsse zum Bau oder Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sind.

Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das Netz der Bundesfernstraßen dienen. Sie müssen den Verkehr grundsätzlich unmittelbar zur Bundesfernstraße führen (Ausnahme siehe Nr. 11 Buchstabe d).

Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung sind nicht zuwendungsfähig.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für Zuwendungen sind § 5a FStrG, die haushaltrechtliche Bewilligung und der Bewilligungsbescheid nach § 64a RHO der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Landesbehörde*. Der Bewilligungsbescheid muß den Hinweis enthalten, daß die Zuwendungen Bundesmittel sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Für die Gewährung von Zuwendungen gelten die „Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO“ vom 1. 4. 1953 (MinBlFin 1953 S. 370), soweit die vorliegenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen enthalten.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Es muß ein Interesse des weiträumigen Verkehrs bestehen (§ 5a Abs. 3 FStrG).

Ein solches Interesse ist gegeben, wenn die Abwicklung des weiträumigen Verkehrs wesentlich beeinträchtigt ist und nur durch den Bau oder Ausbau der Straße verbessert werden kann. Das Interesse des weiträumigen Verkehrs an dem Anschluß eines Gebietes durch mehrere Zubringerstraßen an eine Bundesfernstraße kann nur in besonderen Fällen anerkannt werden.

Die Zuwendungen des Bundes sollen, wenn es im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist, von Auflagen abhängig gemacht werden, z. B. von baulichen oder verkehrsregelnden Maßnahmen (Schaffung von Parkflächen, Parkplätzen, Parkverbot für die ausgebaute Straße, Umleitung des öffentlichen Nahverkehrs usw.).

- b) Die übrige Finanzierung des Bauvorhabens muß sichergestellt sein.
- c) Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sollen für den gleichen Straßenabschnitt nur einmal Zuwendungen gegeben werden.

4. Zuschußfähige Baukosten

Zuschußfähige Baukosten — abzüglich der darauf entfallenden Anteile Dritter (z. B. nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz) — sind insbesondere

- a) die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 FStrG) und für die Einrichtung der

Straßenbeleuchtung in Straßentunneln, sofern die Straßenbeleuchtung im Interesse der Verkehrssicherheit auch bei Tage notwendig ist;

- b) die Kosten für den Grunderwerb. Die Kosten der für das Bauvorhaben bereitgestellten eigenen Grundstücke des Trägers der Straßenbaulast dürfen nur dann in die zuschüßfähigen Kosten einbezogen werden, wenn das Grundstück ganz oder teilweise in die Trasse fällt und der Erwerb nicht länger als drei Jahre seit Antragstellung zurückliegt.

5. Nicht zuschüßfähige Baukosten

Nicht zuschüßfähig sind:

- a) Die Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht, sonstige Verwaltungskosten;
- b) die Kosten für Straßenbeleuchtung (ausgenommen in Straßentunneln, vgl. Nr. 4a) der Richtlinien);
- c) die Baukosten für Änderungen an Versorgungsanlagen (z. B. Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung), an Verkehrsanlagen (z. B. Straßenbahnhörner oder Gleise, Oberleitungen, Wartehäuser, Haltestellschilder);
- d) die Kosten für Parkflächen, Parkplätze, Standspuren in den Ortsdurchfahrten.

6. Höhe der Zuwendungen**a) Für reine Baukosten:**

Die Zuwendungen betragen in der Regel 40% der reinen Baukosten (s. Nr. 4a). Übersteigt das Bauvorhaben wegen der Höhe der Baukosten die Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast, so können in solchen besonderen Ausnahmefällen für den Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten bis zu 50% der reinen Baukosten gewährt werden, wenn das Land eine Zuwendung von mehr als einem Drittel der reinen Baukosten gewährt. Die Zuwendungen des Bundes von 40% wird um die gleiche Prozentzahl erhöht, um die die Zuwendung des Landes über 33 $\frac{1}{3}$ % hinausgeht.

b) Für Grunderwerbskosten:

Die Zuwendungen betragen 40% der Grunderwerbskosten, die 10% der zuschüßfähigen Baukosten nicht überschreiten. In besonderen Ausnahmefällen (s. Buchstabe a) können für den hiernach nicht bezuschußten Teil der Grunderwerbskosten Zuwendungen in der Höhe gewährt werden, in der das Land — neben der Beteiligung an den vom Bund bezuschußten Grunderwerbskosten — hierfür Zuwendungen gewährt, jedoch nicht höher als 40%.

Beispiel: Zuschüßfähige Baukosten 1 000 000,— DM

Hier von reine Baukosten (nach Nr. 4a)	800 000,— DM
Grunderwerbskosten (nach Nr. 4b)	200 000,— DM
Errechnung der Zuwendung:	
40% von 800 000,— DM	320 000,— DM
40% von 100 000,— DM	
(10% von 1 Mio DM)	40 000,— DM
Bundeszuwendung:	
	360 000,— DM

Gewährt das Land — neben der Beteiligung an den vom Bund bezuschußten Grunderwerbskosten — für den nicht bezuschußten Teil der Grunderwerbskosten in Höhe von 100 000,— DM z. B. einen Zuschuß von 20%, so erhöht sich die Zuwendung des Bundes ebenfalls um 20% = 20 000,— DM.

II. Verfahren**7. Antrag**

Bundeszuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Muster 1).

* Für das Land Nordrhein-Westfalen ist hier und in den Nrn. 10, 11, 13, 14 das Wort „Landesbehörde“ durch „Behörde“ zu ersetzen.

8. Inhalt des Antrages

Dem Antrag ist ein in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Entwurfsbearbeitung (REE-Richtlinien) aufgestellter Entwurf beizufügen. Der Entwurf muß auch alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere die notwendigen Änderungen an kreuzenden und einmündenden Straßen und die Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten selbst durchgeführt werden. Die Baukostenübersicht ist durch eine besondere Aufgliederung nach Muster 2 zu ergänzen. Außerdem ist eine Berechnung oder eine Erläuterung über die Kostenbeteiligung Dritter beizufügen.

Wird eine Zuwendung von mehr als 40% der zuschußfähigen Baukosten beantragt, ist eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde zu der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast vorzulegen.

Bei Maßnahmen, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen ausgeführt werden können (z. B. Deckenausbau ohne wesentliche Änderung der bestehenden Linienführung), genügt ein vereinfachter Entwurf.

9. Inhalt des Antrages bei Bauvorhaben in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern

Bei Bauvorhaben in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (§ 5 Abs. 2 FStrG) sind dem Antrag zusätzlich beizugeben:

- a) Ein Generalverkehrsplan nebst Erläuterung der verkehrlichen Maßnahmen und ihrer Finanzierung. Ist ein solcher Generalverkehrsplan noch nicht vorhanden, so kann statt dessen vorübergehend bis zum 31. 12. 1964 dem Antrag ein Flächennutzungsplan (§ 5 BBauG) oder ein Plan des Stadtgebietes beigefügt werden, in dem alle klassifizierten Straßen mit ihren Grenzen und dazugehörigen Ortsdurchfahrten und die sonstigen städtischen Hauptverkehrsstraßen sowie geplante Verlegungen der Ortsdurchfahrten und sonstige Veränderungen im Hauptverkehrsstraßennetz kenntlich gemacht sind;
- b) eine Erläuterung des Ausbauzustandes der von der Baumaßnahme betroffenen Straßenzüge und der geplanten Ausbaumaßnahmen.

Wenn für ein Stadtgebiet ein Bebauungsplan oder ein ähnlicher Plan aufgestellt worden ist, der die Angaben zu a) enthält und der obersten Straßenbaubehörde des Landes bzw. dem Bundesminister für Verkehr vorliegt, oder wenn die Angaben unter a) und b) bereits in anderem Zusammenhang gemacht worden sind, kann darauf Bezug genommen werden.

10. Vorlage des Antrages

Der Antrag (Nr. 7 der Richtlinien) mit den Unterlagen (Nr. 8 und 9 der Richtlinien) ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Landesbehörde in dreifacher Fertigung, in Fällen, in denen der Antrag nach Nr. 11 der Richtlinien dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen ist, in vierfacher Fertigung auf dem Dienstweg zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung erstreckt sich vor allem darauf, ob die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch zweckmäßig ist, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind, ein Interesse des weiträumigen Verkehrs gegeben und die übrige Finanzierung des Bauvorhabens sichergestellt ist (vgl. Nr. 3 der Richtlinien).

11. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde entscheidet über den Antrag unbeschadet des Weisungsrechtes des Bundesministers für Verkehr im Einzelfall (Art. 85 Abs. 3 GG). Der von ihr geprüfte Antrag (Muster 3) ist stets vorher dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen

- a) bei Gesamtzuwendungen des Bundes über 800 000,— DM;
- b) bei Zuwendungen für Straßen, die erst Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße werden sollen (§ 2 Abs. 6 FstrG);

c) bei Zuwendungen an Gemeinden, die keinen Generalverkehrsplan oder Flächennutzungsplan vorgelegt haben (Nr. 9a der Richtlinien);

d) bei Zuwendungen für Zubringerstraßen, deren Verkehr der Bundesfernstraße nicht unmittelbar, sondern noch über eine andere Straße zugeführt wird.

12. Anmeldung für den Haushalt

Maßnahmen, für die eine Bundeszuwendung von mehr als 500 000,— DM gewährt werden soll, sind im Haushaltsvoranschlag einzeln aufzuführen. Die übrigen Maßnahmen sind in einem Gesamtbetrag anzumelden.

13. Bewilligungsbescheid

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde legt nach Maßgabe des Interesses des weiträumigen Verkehrs an dem Bauvorhaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltssittel die Höhe der Zuwendung in einem Vomhundersatz der zuschußfähigen Baukosten und in einem Höchstbetrag fest. Wurde der Antrag dem Bundesminister für Verkehr vorgelegt (Nr. 11 der Richtlinien), so ist dessen Stellungnahme zu beachten. Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde erteilt dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid (Muster 4), der wirksam wird, wenn sich der Antragsteller binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt einverstanden erklärt hat. Sie prüft in jedem Fall, ob die Einverständniserklärung von Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des Landes rechtsgültig, d. h. in einer den Vorschriften der Gemeinde- (Kreis-)ordnung, Verbandsatzung usw. entsprechenden Form abgegeben worden ist. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides erhält der Bundesminister für Verkehr, der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof.

Muster 4

Die Bewilligung verliert ihre Geltung, wenn das Bauvorhaben bis zum Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahres nicht begonnen wurde.

Liegt noch kein Generalverkehrsplan vor (Nr. 9a der Richtlinien), so ist im Bewilligungsbescheid ein Vorbehalt zu machen, daß die Zuwendung auf spätere Maßnahmen angerechnet werden kann, falls der Generalverkehrsplan die bezuschußte Maßnahme nicht vorsieht.

14. Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt. Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde überwacht die Bauausführung, soweit dies erforderlich ist, um die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Bundesmittel zu gewährleisten, sowie den zeitgerechten Eingang des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 17–22 der „Bundesrichtlinien 1953“). Sie leitet eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des Verwendungsnachweises der rechnungslegenden Kasse, ferner eine Abschrift des Verwendungsnachweises an den Bundesminister für Verkehr weiter, wenn nach Nr. 11 der Richtlinien der Antrag dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen war. Sie veranlaßt die Einstellung weiterer Auszahlungen, wenn sich bei der Überwachung Mängel herausstellen, welche die Zuwendung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, und unterrichtet hiervon den Bundesminister für Verkehr.

Der oberste Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Landesbehörde obliegt auch die Verwaltung rückzahlbarer Zuwendungen.

15. Überschreitung der zuschußfähigen Baukosten

Sollen die im Antrag vorgesehenen zuschußfähigen Baukosten überschritten werden und wird ein Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Zuwendung gestellt, so ist dieser Antrag vor Entscheidung durch die oberste Straßenbaubehörde des Landes in jedem Falle dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen.

16. Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof Übersichten mit folgenden Angaben vorzulegen:

- a) Lfd. Nr.,
- b) Zuschußempfänger,
- c) Bezeichnung der Baumaßnahme,
- d) Länge der Baustrecke,
- e) bewilligter Zuschuß des Bundes (Gesamtsumme sowie Teilbeträge für die einzelnen Rechnungsjahre), Datum und Nr. des Bewilligungsbescheides,
- f) bewilligter Zuschuß des Landes,

- g) Eigenmittel des Baulastträgers,
- h) der Zuschußbemessung zugrunde gelegte Kosten,
- i) tatsächlich angefallene zuschußfähige Kosten,
- k) ausgezahlter Zuschußbetrag des Bundes,
- l) ausgezahlter Zuschußbetrag des Landes,
- m) freigewordene Beträge des Bundes,
- n) freigewordene Beträge des Landes,
- o) Bemerkungen.

Ferner ist eine Karte vorzulegen, in der die Zuschußmaßnahmen des abgelaufenen Rechnungsjahres eingetragen sind.

Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung

(Antragsteller)

(Ort)

(Datum)

Über

an den

(oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Landesbehörde)

Betr.:
(Bezeichnung des Bauvorhabens)**hier: Gewährung einer (— nicht — rückzahlbaren)*) Bundeszuwendung**Das Bauvorhaben soll im Rechnungsjahr 19 — in den Rechnungsjahren 19
bis 19 — durchgeführt werden.Wir (ich) beantrage(n) für das Rechnungsjahr 19 die Gewährung einer Bundes-
zuwendung von

DM

zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens.

1. Das Vorhaben beruht auf dem beigefügten REE-Entwurf — vereinfachten Entwurf — aufgestellt am vom
2. Die Gesamtbaukosten betragen DM. Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a) Eigenmittel des Antragstellers DM
 - b) Beiträge Dritter (Eisenbahnunternehmen, Bundeswehr, Ver-
sorgungs- und Verkehrsunternehmen u. a. einzeln aufzu-
führen) DM
 - c) Zuwendungen des Landes
(— nicht — rückzahlbar) zu den
 - aa) reinen Baukosten DM
 - bb) Grunderwerbskosten DM
 - d) Zuwendung des Bundes
(— nicht — rückzahlbar) zu den
 - aa) reinen Baukosten DM
 - bb) Grunderwerbskosten DM
3. Jahr, Betrag und Verwendungszweck von Zuwendungen des Bundes und Landes, die dem Antragsteller zur Durchführung von Straßenbauvorhaben in den letzten fünf Jahren gewährt worden sind.
.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

4. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis
zuständige Baubehörde.

.....

5. Zuständige Kasse:

6. (bei rückzahlbaren Zuwendungen:
Vorschläge für Verzinsung, Tilgung und Sicherung des Darlehens).

7. Ggf. Erläuterungen zu den Unterlagen nach Nr. 8 der Bundesrichtlinien für Straßenbau-
zuwendungen.

.....

.....

.....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Allgemeinen Bewilligungs-
bedingungen (Anlage 2 der „Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO“ Min.Bl.Fin. 1953 S. 381)
sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers)

Anlage zum Antrag vom

Muster 2
(mit Zahlenbeispiel)**Bauvorhaben:**straße Nr.**Gesamtbaukosten:** 2 000 000 DM**Ermittlung der zuschußfähigen Baukosten****1. Baukosten**

(nach Abschnitt II—VII der Baukostenübersicht zum REE-Entwurf) 1 600 000 DM

Hier von sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter	60 000 DM
b) nicht zuschußfähige Baukosten (Nr. 5 der Richtlinien)	<u>200 000 DM</u>
Summe der Abzüge	<u>260 000 DM</u> 260 000 DM

Reine Baukosten [Nr. 4 Buchstabe a) der Richtlinien] 1 340 000 DM 1 340 000 DM**2. Grunderwerbskosten**

(nach Abschnitt I der Baukostenübersicht zum REE-Entwurf) 400 000 DM

Hier von sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter	70 000 DM
b) der Wert der von der Gemeinde eingebrochenen eigenen Grundstücke, so weit diese nicht zuschußfähig sind	40 000 DM
c) der Erlös aus der Veräußerung von Abbruchmaterial	<u>20 000 DM</u>
Summe der Abzüge	<u>130 000 DM</u> 130 000 DM

Zuschußfähige Grunderwerbskosten (Nr. 4 Buchstabe b der Richtlinien) 270 000 DM 270 000 DM**3. Zuschußfähige Baukosten**(Summe der zuschußfähigen Grunderwerbskosten und der reinen Baukosten) 1 610 000 DM

(Bewilligungsbehörde)

Muster 3
 (mit Zahlenbeispiel)

Betr.:
 (Bezeichnung des Bauvorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung
 Epl. 12 Kap. 10 Straßenbauplan Kennzahl Nr.

Bezug: Antrag der(s) vom

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages

Das Bauvorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist von der in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Bauvorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung durch die Auftragsverwaltung vermerkten oder ausbedungenen Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken (ggf. Ergänzung).

Der Antragsteller hat bisher die in seinem Antrag genannten -- noch keine --*) Zuwendungen des Bundes erhalten. Über die bisherigen Bundeszuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise auch hinsichtlich der dem Antragsteller gewährten Landeszuwendungen).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

1. Zuwendung zu den reinen Baukosten

Höhe der reinen Baukosten	1 340 000 DM
Hiervon 40%**) von	536 000 DM

2. Zuwendung zu den zuschußfähigen Grunderwerbskosten

Höhe der zuschußfähigen Grunderwerbskosten	270 000 DM
10% der zuschußfähigen Baukosten (1 610 000 DM)	161 000 DM

Da die zuschußfähigen Grunderwerbskosten diesen Höchstsatz (Nr. 6 Buchstabe b der Richtlinien) übersteigen, ist die Zuwendung für die Grunderwerbskosten von DM 161 000,— zu ermitteln.

40%**) von 161 000 DM	<u>64 400 DM</u>
-----------------------	------------------

3. Höhe der Bundeszuwendung insgesamt

<u>600 400 DM</u>	
-------------------	--

Mit einer Bundeszuwendung in dieser Höhe ist die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens – nicht – gesichert. – Der Fehlbetrag soll wie folgt gedeckt werden:
 – Die Bundeszuwendung soll für das Rechnungsjahr 19 im beantragten Gesamtbetrag – Teilbetrag – von DM bewilligt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) In Ausnahmefällen (siehe Nr. 6 Buchstaben a und b der Richtlinien) kann sich der Prozentsatz bis zu 50% erhöhen, was besonders zu begründen ist.

Muster 4
(Bewilligungsbescheid)

..... (Bewilligungsbehörde) (Ort) (Datum)

An

.....

.....

Betr.:
(Art des Bauvorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung Epl. 12 Kap. Tit.

Anlg.: — 1 Vordruck für den Verwendungsnachweis —

Auf Grund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen zu den Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO, MinBIFin 1953 S. 381) und den nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen für das Rechnungsjahr 196, — für den Zeitraum von bis zum entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt

einen Zuschuß von % der reinen Baukosten,

ein Darlehen von % der Grunderwerbskosten,
höchstens jedoch DM

in Worten: Deutsche Mark.

Die Mittel sind für das o.a. Bauvorhaben zweckgebunden. Bei der Auftragerteilung bitte ich, die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 31. 3. 1954 (MinBIFin 1954 S. 370, BAuz Nr. 68 vom 7. 4. 1954 sowie vom 10. 10. 1957 — MinBIFin 57 S. 1207, BAuz 1957 Nr. 199 vom 16. 10. 1957) zu beachten.

(Bestimmungen über Rückzahlungspflicht, Sicherheiten, Verzinsung und Tilgung bei rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Zuwendungen).

Die Zuwendung ist ganz oder zum entsprechenden Teil zurückzuzahlen, wenn das Bauvorhaben nicht oder nicht vollständig ausgeführt wird oder der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unzulänglich erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die Ausführungskosten der bezuschußten Teile des Bauvorhabens unter den veranschlagten Kosten dieser Teile bleiben. Ferner bleibt vorbehalten, den Zuschuß zurückzufordern, wenn die Straße innerhalb dreier Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme aufgerissen wird, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Von allen Umständen, welche diesen Vorbehalt berühren, ebenso von beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Ausführung ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes rechtzeitig Mitteilung zu machen (ggf. weitere besondere Bewilligungsbedingungen).

Bei Fehlen eines Generalverkehrsplanes

— Es bleibt vorbehalten, die Zuwendung auf spätere Maßnahmen anzurechnen, falls nach dem Generalverkehrsplan die bezuschußte Maßnahme die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nicht erfüllt hätte. —

Die Verwendung der Mittel ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Landesbehörde nachzuweisen.

Ein Vordruck für den zweifach — dreifach (wenn der Antrag dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen war) — einzureichenden Verwendungsnachweis ist beigelegt. Der Kostenübersicht mit den Auswertungsergebnissen ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in den wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

Dieser Bescheid ist erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung nicht bis zum bei mir ein, so behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

Dieser Bescheid verliert seine Gültigkeit, wenn das Bauvorhaben bis zum Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahres, also bis zum 31. 12. 19....., nicht begonnen worden ist.

II.**Innenminister**

**Öffentliche Sammlung
Deutsches Sozialwerk (DSW) e.V.
Hamburg 13**

Bek. d. Innenministers v. 16. 1. 1962 I C 3:24—13.123

Ich habe dem Deutschen Sozialwerk (DSW) e. V. in Hamburg 13, Binderstr. 13, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 2. bis 30. 6. 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versendung von Werbeschreiben an einzelne Firmen sowie persönliche Vorsprache bei Firmen,
- b) Veröffentlichung von Aufrufen in Presse und Rundfunk.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Sozialwerks zu verwenden.

— MBI. NW. 1962 S. 320.

**Öffentliche Sammlung
Hilfsgemeinschaft Berlin 1949 e.V.
Berlin-Steglitz**

Bek. d. Innenministers v. 22. 1. 1962
I C 3:24 — 12.70

Der Hilfsgemeinschaft Berlin 1949 e. V. in Berlin-Steglitz, Breitestr. 26, habe ich die Genehmigung erteilt, vom 1. 2. bis 31. 12. 1962 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Spendenaufrufe durch Versendung von Werbeschreiben und Veröffentlichungen in Lokalzeitungen zur Erlangung von Geld- und Sachspenden (gebrauchte Kleidungsstücke, Schuhe, fertig verpackte Lebensmittel) zugelassen.

Die gesammelten Lebensmittel- und Sachspenden sowie die eingehenden Geldspenden sind ausschließlich für hilfsbedürftige Bewohner des sowjetisch besetzten Gebietes in Deutschland und der unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete zu verwenden.

— MBI. NW. 1962 S. 320.

Grundsteuer;

hier: Erstarrung des Steuermeßbetrages nach § 7 I.WoBauG und § 92 II.WoBauG bei Wegfall der Steuerermäßigung nach § 58 GrStDV.

RdErl. d. Innenministers vom 26. 1. 1962 — III B 4:110 — 5296/62

Nachstehenden, auf einen Beschuß der Grundsteuerreferenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ergangenen RdErl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen an die Oberfinanzdirektionen vom 8. Januar 1962 — L 1109 — 16 — V C 1 — gebe ich bekannt:

„Nach Artikel II und VII des Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. April 1961 (BGBl. I S. 425; BSTBl. 1961 I S. 321) sind die §§ 27 Absatz 2, 58 bis 60 GrStDV mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an außer Kraft getreten. Die Steuermeßbeträge sind in diesen Fällen neu zu veranlagen. Ist auf Grund von § 7 I. WoBauG oder § 92 II. WoBauG der Steuermeßbetrag erstarrt, so hat entsprechend dem Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 4. Juli 1958 III D 1:57 S (BSTBl. 1958 III S. 362) der Erstarrungsgrundsatz der Wohnungsbaugetze den Vorrang gegenüber der Vorschrift des Artikels II des Grundsteueränderungsgesetzes vom 12. April 1961. Bis zum Auslaufen der Grundsteuervergünstigung nach den Wohnungsbaugetzen kann also der erstarrte Grundsteuermeßbetrag nicht um die bisher nach § 58 GrStDV gewährte Grundsteuervergünstigung erhöht werden.“

Wird die Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG erstmals zum 1. Januar 1962 gewährt, so erstarrt noch der um die Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDV gekürzte Grundsteuermeßbetrag, der der im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen maßgebende Steuermeßbetrag ist.

Wenn die Finanzämter dieser Auffassung nicht entsprechende Bescheide über Neuveranlagungen der Grundsteuermeßbeträge bereits erteilt haben, bitte ich, die Bescheide nach § 222 Absatz 1 Ziffer 4 AO aufzuheben.“

An die Gemeinden und
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1962 S. 320.

**Ausländerwesen;
hier: Deutsch-türkische Vereinbarung über die Vermittlung von türkischen Arbeitnehmern**

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1962
I C 3:13 — 43.742

Auf die im GMBI. Nr. 2 vom 17. 1. 1962 Seite 10 bekanntgemachte deutsch-türkische Vereinbarung über die Vermittlung von türkischen Arbeitnehmern wird zur Beachtung hingewiesen.

Von besonderer Bedeutung für die Ausländerbehörden ist die Vorschrift der Nummer 9 der Vereinbarung, wonach die für die Dauer der Arbeitserlaubnis zu erteilende Aufenthaltsauslaubnis nicht über eine Gesamtdauer von zwei Jahren hinaus verlängert werden darf.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBI. NW. 1962 S. 320.

**Meldewesen;
hier: Änderung der Meldescheine**

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1962
I C 3:13 — 41.221

Auf die in einem der nächsten Gesetz- und Verordnungsblätter erscheinende Verordnung über die Änderung der Nr. 8 der auf der Rückseite der An- und Abmeldescheine befindlichen „Anleitung für die Ausfüllung des Meldescheins“ weise ich zur Beachtung hin.

Im Handel befindliche Meldescheine alter Art dürfen aufgebraucht werden. Bei Neuausgabe von Meldeschein-Vordrucken sind die Änderungen zu berücksichtigen.

— MBI. NW. 1962 S. 320.

Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg

RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. 1. 1962 — V A 4 — 9203.1

Registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestadt Bremen können auch im Rechnungsjahr 1962 (vom 1. 1. bis 31. 12. 1962) nach dem bisher geübten Verfahren die Gewährung einer jährlichen Freifahrt erhalten.

Die Gültigkeitsdauer auf den Gutscheinformularen „Evakuierte des Landes“ — Neue Vordruck-Nr. 600 38:1 — ist daher bis zum 31. 12. 1962 zu befristen.

Evakuierten der Freien und Hansestadt Hamburg bitte ich gegebenenfalls davon Kenntnis zu geben, daß sie ihre Anträge nunmehr formlos unter Beifügung des Registrierbescheides — entgegen den vorjährigen Bestimmungen — unmittelbar an das Amt für Vertriebene und Kriegsbeschädigte, Hamburg 1, Lange Reihe 2, zu richten haben.

Der Abschnitt „C“ meines RdErl. vom 19. 8. 1959 — V A 4 — 9203.1 — (SMBI. NW. 244) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. vom 19. 8. 1959 (SMBI. NW. 244)
b) RdErl. vom 3. 2. 1961 (MBI. NW. S. 290)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1962 S. 320.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 v. 22. 1. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzüglich Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
93	28. 12. 1961	Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnufsicht (GebO-EbA)	17
97	28. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 5/61 über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	20
97	28. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 6/61 über Hafenabgaben für die Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	33
19. 12. 1961		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Aufspeiseleitung in Letmathe	36

— MBl. NW. 1962 S. 321.

Nr. 4 v. 23. 1. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
72	28. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 1/61 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/60 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 345)	37
7822	2. 1. 1962	Verordnung über Saatgutkontrollbücher	38
	27. 12. 1961	2. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neußer Eisenbahn	40
	29. 12. 1961	Nachtrag zu den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigungen vom 21. Januar 1895 (A III b 382), vom 9. Juli 1902 (A III E 1872) und vom 16. Februar 1903 (A III E 441) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Plettenberg nach Plettenberg-Stadtmitte, Plettenberg-Holthausen und Plettenberg-Oesterau	39
		Berichtigung der Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 2. November 1961 (GV. NW. 1961 S. 373)	40

— MBl. NW. 1962 S. 321.

Nr. 5 v. 29. 1. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzüglich Portoosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
2121	9. 1. 1962	Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	41
7104	3. 1. 1962	Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	49
7842	2. 1. 1962	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	49
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1961 —			49

— MBl. NW. 1962 S. 322.

Nr. 6 v. 30. 1. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portoosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
97	15. 1. 1962	Verordnung NW TS Nr. 1/62 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 11/61, 12/61, 17/61 und 18/61	51
	11. 1. 1962	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Langenberg nach Velbert	52

— MBl. NW. 1962 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.